

Kooperationsvertrag

zwischen
dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Martinistrasse 52
20246 Hamburg
vertreten durch den Vorstand
- im folgenden: UKE -

und

der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF)
Hamburger Str. 37
22083 Hamburg
vertreten durch ~~M. ...~~ und Herrn ~~...~~
- im folgenden: BWF -

Präambel

Mit diesem Vertrag soll die Basis für die Fortsetzung der therapeutischen und wissenschaftlichen Arbeit des Therapie-Zentrums für Suizidgefährdete (TZS) im Zentrum für Psychosoziale Medizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf hergestellt werden.

Die Qualität und inhaltliche Ausrichtung des therapeutischen Angebots soll dabei erhalten werden. Der Vertrag tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 8. August 2005, die am 31. Dezember 2007 endete.

§ 1 Vertragsgegenstand

In diesem Vertrag werden die für das TZS notwendigen Finanzierungsbeiträge des UKE und der BWF vereinbart. Gleichzeitig werden die Aufgaben des TZS definiert.

§ 2 Aufgaben des TZS

Das TZS ist eine integrierte Behandlungs- und Forschungseinrichtung für akut und chronisch suizidale Patienten. Es nimmt wesentliche Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf dem Gebiet der Suizidbehandlung und -prävention wahr. Darüber hinaus erbringt das TZS Beiträge bei der Entwicklung regionaler und überregionaler Strukturen der Suizidprävention, sowie für Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

Dies sind insbesondere:

1. Ambulanz

- 1.1. Ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung von akut und chronisch suizidalen Patienten, welche aufgrund der Schwere der Problematik oder der besonderen Situation nicht in der Lage sind, andere bestehende Behandlungsangebote wahrzunehmen und für die sonst nur eine stationäre Krisenintervention die Alternative wäre
- 1.2. Intensive und hochfrequente Einzelgespräche mit Suizidpräventivcharakter
- 1.3. Beratung und Supervision von Ärzten, Psychologen und weiteren Berufsgruppen hinsichtlich suizidgefährdeter Personen, die stationär oder ambulant behandelt werden
- 1.4. Beratung und Behandlung von Hinterbliebenen nach einem Suizid sowie von Angehörigen und anderen wichtigen Bezugspersonen suizidgefährdeter Personen
- 1.5. Sogenannte „Suizidkonferenzen“ nach dem Suizid eines Patienten in klinischen Einrichtungen sowie Beratungen in anderen Einrichtungen, Institutionen und Schulen

2. Forschergruppe, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit

- 2.1. Untersuchungen zum Suizidgeschehen in Hamburg und die Entwicklung suizidpräventiver Maßnahmen in der Stadt Hamburg
- 2.2. Entwicklung, Umsetzung und Evaluation diagnostischer und präventiver Konzepte (inkl. Behandlungskonzepte) für spezifische, nicht ausreichend berücksichtigte Gruppen (z.B. ältere Menschen, Strafvollzug, Migranten) oder hinsichtlich nicht berücksichtigter Fragestellungen, wie z.B. der Geschlechterspezifität suizidalen Erlebens und Verhaltens
- 2.3. Förderung der Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Psychologen, Krankenpflegern und weiteren sozialen Berufen
- 2.4. Beratung und Fortbildung von Institutionen – insbesondere auch im Rahmen öffentlicher Einrichtungen und Träger (u.a. Sozialbehörde, Strafvollzug)
- 2.5. Medien und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Form von Pressekonferenzen, Vorträgen und Informationsveranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Plakatkampagnen sowie Ausstellungen

Die BWF erwartet, dass die Arbeitsergebnisse der Forschergruppe in wissenschaftlich anerkannten, möglichst auch begutachteten Zeitschriften veröffentlicht werden.

Schließlich soll das TZS auch den wissenschaftlichen Nachwuchs, z.B. durch die Betreuung von Doktorarbeiten, fördern. Im Ergebnis soll sich die wissenschaftliche Leistung des TZS im UKE-eigenen Scoring-Modell, das Publikationen und Drittmittel bewertet, durch eine Steigerung der Leistungen niederschlagen. Die Besonderheiten des Faches, des Verhältnisses von Institutionen mit und ohne Krankenversorgung sowie der Personalstruktur werden bei der Beurteilung berücksichtigt.

§ 3 Finanzierung

Die in § 2 Nr. 2.1 genannte Aufgabe wird nur auf der Grundlage entsprechender kostendeckender Aufträge von Dritten durchgeführt. Diese Aufgabe wird nicht zusätzlich finanziert.

Die in § 2 Nr. 2.3 und Nr. 2.4 genannten Aufgaben werden vom TZS zu kostendeckenden Preisen durchgeführt.

Die Finanzierung der übrigen in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Aufgaben erfolgt wie folgt:

- Das UKE stellt ab 2009 einen jährlichen Betrag in Höhe von mindestens 320.000 Euro zur Verfügung. Das UKE wird sicherstellen, dass die therapeutische und wissenschaftliche Arbeit des TZS für die Dauer des Vertrages weitergeführt wird. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Die BWF stellt in den Jahren 2009 und 2010 einen jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt 130.000 Euro zur Verfügung. Nicht benötigte Finanzierungsbeiträge der FHH dürfen einer Rücklage zugeführt werden, über deren Verwendung (z.B. in Form von Honoraraufträgen, Publikationen, Kosten für Kongressorganisation und aktive Kongress Teilnahme etc.) die Zustimmung der BWF einzuholen ist. Das Nähere regelt der Zuweisungsbescheid.

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 wird das UKE für die in § 2 Nr. 1.3, 1.4 und 2.5 genannten Aufgaben eine nachhaltige Sicherung der finanziellen Situation des TZS durch Einwerbung von Mitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 20 SGB V erreichen. [REDACTED]
[REDACTED]. Der Finanzierungsbeitrag der BWF reduziert sich dadurch ab 2011 um 65.000 Euro. Sofern eine volle Refinanzierung der Leistungen sich als nicht möglich erweist, erbringt das UKE diesen Nachweis bis zum 30. April 2010. Auf dieser Grundlage wird die BWF über eine über 2010 hinausgehende Beteiligung an den Kosten für die in Satz 1 dieses Absatzes genannten Aufgaben entscheiden.

§ 4 Vertragsdauer

Unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Bürgerschaft für die Jahre ab 2011 wird der Vertrag bis zum 31.12.2012 geschlossen. Die Arbeit des TZS wird zum 30. Juli 2012 evaluiert. Die Evaluierung soll durch unabhängige Gutachter durchgeführt werden, die von UKE und BWF einvernehmlich ausgewählt werden. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Evaluation wird über eine Weiterförderung durch die FHH ab 2013 entschieden. Die Kosten der Evaluation werden von UKE und BWF im Verhältnis der Finanzierungsanteile im Jahr 2011 übernommen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

Für das
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Hamburg, den 11.06.09

Für die
Behörde für Wissenschaft und Forschung

Hamburg, den 02.06.2009